

Bildungsgesetz

Änderung vom 8. Februar 2018

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:¹⁾

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 39 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt nach Anhörung des Beirates Bildung fest, welche Ausbildungsprofile an den einzelnen Fachmittelschulen geführt werden.

§ 41 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat legt nach Anhörung des Beirates Bildung fest, welche Maturitätsprofile an den einzelnen Gymnasien geführt werden.

§ 75 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Konferenzen der einzelnen Schularten sind im Vorstand der Amtlichen Kantonalkonferenz vertreten.

^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er koordiniert die Arbeit der Konferenzen der Schularten.
- b. Er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Stundentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein.
- c. Er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Stellung zu Erlassen betreffend die Volksschule und die Sekundarstufe II sowie die Musikschulen.
- d. Er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Die Konferenz gliedert sich in den Vorstand und die Plenarkonferenz.

1) In der Volksabstimmung vom 10. Juni 2018 angenommen. Abstimmung vom Regierungsrat erwahrt am 8.

^{2bis} Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er fördert den Erfahrungsaustausch und einen koordinierten Vollzug.
- b. Er bringt seine Stellungnahmen zu Lehrplänen und Stundentafeln über seine Vertretung im Beirat Bildung ein.
- c. Er nimmt gegenüber der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Stellung zu Erlassen betreffend die Volksschule und die Sekundarstufe II sowie die Musikschulen.
- d. Er kann Anträge an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellen.

§ 84 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

Wahl und Zusammensetzung des Beirates Bildung (Überschrift geändert)

¹ Der Beirat Bildung setzt sich aus 11 vom Landrat gewählten Mitgliedern sowie dem Vorsteher oder der Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zusammen. Die Mitglieder sind Persönlichkeiten aus den Tätigkeitsbereichen Bildung, Wirtschaft und Sozialwesen.

² Folgende Organisationen haben ein Vorschlagsrecht:

- a. **(neu)** für 3 Mitglieder die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer;
- b. **(neu)** für 2 Mitglieder die Arbeitnehmerorganisationen;
- c. **(neu)** für 2 Mitglieder die Wirtschaftsverbände;
- d. **(neu)** für 1 Mitglied die Konferenz der Schulratspräsidentinnen und -präsidenten;
- e. **(neu)** für 1 Mitglied die Gemeinden;
- f. **(neu)** für 1 Mitglied die Landeskirchen;
- g. **(neu)** für 1 Mitglied die Schulleitungskonferenzen.

^{2bis} Die landrätliche Bildungs-, Kultur- und Sportkommission wirkt als Findungskommission. Der Vorsteher bzw. die Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wirkt mit beratender Stimme mit.

³ *Aufgehoben.*

⁴ Der Beirat Bildung konstituiert sich selbst.

§ 85 Abs. 1 (geändert)

Aufgaben des Beirates Bildung (Überschrift geändert)

¹ Der Beirat Bildung hat im Bereich der Volksschule und der Sekundarstufe II folgende Aufgaben:

- a. **(geändert)** Er berät die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion bei wichtigen Fragen des Vollzugs und der Weiterentwicklung des Bildungswesens.

- b. **(geändert)** Er wird zu Erlassen, welche die Volksschule oder die Sekundarstufe II betreffen, angehört, und er kann Empfehlungen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion abgeben.
- c. **(geändert)** Er nimmt zuhanden des Regierungsrates Stellung zum Erlass von Lehrplänen und Studententafeln für die Volksschule und die Sekundarstufe II.
- d. *Aufgehoben.*
- e. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*
- j. *Aufgehoben.*

§ 87 Abs. 1

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:

- d. **(geändert)** Sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage im Rahmen von mindestens 38 Unterrichtswochen fest.
- g. **(neu)** Sie bestimmt die obligatorischen Lehrmittel für die Volksschule sowie die Bereitstellung und Nutzung elektronischer Medien und Aufgabensammlungen für die Schulen aller Stufen.

§ 88 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

- g. **(neu)** Er beschliesst nach Anhörung des Beirates Bildung die Lehrpläne und die Studententafeln der einzelnen Schularten und kann Ausnahmen bewilligen.
- h. **(neu)** Er fördert und koordiniert das Berufsbildungswesen, insbesondere:
 1. beschliesst er über die Errichtung beruflicher Grundschulen und Lehrwerkstätten,
 2. setzt er auf Vorschlag der Berufsverbände Fachkommissionen zur Kontrolle der beruflichen Grundbildung ein,
 3. wählt er 9 bis 11 Mitglieder in die Prüfungskommission für Lehrabschlussprüfungen.

§ 93 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton trägt die Kosten der von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beschlossenen Lehrmittel.

§ 112 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**Beirat Bildung (Überschrift geändert)**

¹ Die Amtszeit des Bildungsrates läuft am 31. Juli 2019 aus.

² Die 1. Amtsperiode des Beirates Bildung gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom 8. Februar 2018 beginnt am 1. August 2019 und endet am 31. Juli 2023.

Anhänge

1 Vademecum (**geändert**)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. August 2019 in Kraft.

Liestal, 8. Februar 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der Landschreiber: Vetter